

## OLG Karlsruhe

### §§ 7 Abs. 2 Nr. 7, 11 Abs. 2 StVollzG (Vollzugslockerungen im Vollzugsplan)

1. Die Vollzugsanstalt darf den Strafgefangenen im Rahmen ihrer Vollzugsplanung nicht auf die Gewährung von Lockerungen im Rahmen der Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt verweisen, wenn eine solche nicht in Betracht kommt.
2. Der Begriff der Missbrauchsgefahr in § 11 Abs. 2 StVollzG beurteilt sich je nach der begehrten bzw. gewährten Lockerungsform unterschiedlich, insbesondere kann eine solche Besorgnis dann zu verneinen sein, wenn dem Verurteilten nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 1. Alt. StVollzG lediglich begleitete Ausgänge unter Aufsicht (Ausführungen) gewährt werden sollen.
3. Der Gefangene hat zwar keinen Anspruch auf Aufnahme einer bestimmten Behandlungsmaßnahme in die Vollzugsplanung, er hat jedoch ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch. Das gerade bei einem gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftäter Geltung beanspruchende Gebot der bestmöglichen Sachaufklärung gebietet deshalb eine nähere Prüfung aller in Betracht kommenden Behandlungsmöglichkeiten jedenfalls dann, wenn abzu-sehen ist, dass sich der ursprünglich seitens der Anstalt ins Auge gefasste Behandlungsansatz aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht verwirklichen lassen wird.

(Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 10. März 2009 – 1 Ws 292/08 L)

#### Gründe:

##### I.

Der 1955 geborene X. wurde durch Urteil des Landgerichts E. vom 19.09.1984, rechtskräftig seit 29.01.1985, wegen

Mordes in Tateinheit mit Vergewaltigung zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt, weil er am 12.12.1983 in C. die ihm bekannte 43-jährige A. zunächst vergewaltigt und dann aus Angst vor Entdeckung mit einem Stein erschlagen hatte. Durch Beschluss des Landgerichts U. vom 11.11.1996, rechtskräftig seit 14.03.1997 nach Maßgabe des Beschlusses des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 13.03.1997 (1 Ws 356/96 L), wurde festgestellt, dass die besondere Schwere der Schuld die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe bis zur Verbüßung von 19 Jahren gebietet.

Bereits vor dieser Tat war X. durch Urteil des Landgerichts E. vom 14.10.1971 wegen Mordes in Tateinheit mit schwerem Raub zu einer Jugendstrafe von 8 Jahren und 6 Monaten verurteilt worden. Zugleich war seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet worden. Die Jugendstrafe verbüßte er bis 25.03.1975 in der Justizvollzugsanstalt S., wurde sodann bis 04.12.1977 im Psychiatrischen Landeskrankenhaus in Z. untergebracht und danach zur Verbüßung der restlichen Jugendstrafe in die Justizvollzugsanstalt U. verlegt. Nachdem ein Gutachten des Psychiatrischen Landeskrankenhauses V. zu dem Ergebnis gekommen war, dass eine Tatwiederholung aufgrund der Nachreife des Verurteilten unwahrscheinlich sei, wurde die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt und der Verurteilte am 29.10.1979 aus der Haft entlassen.

Der Gefangene befindet sich nunmehr aufgrund des Urteils des Landgerichts E. vom 19.09.1984 seit 12.12.1983 in Haft. 15 Jahre waren am 10.12.1998 verbüßt, auch die Mindestverbüßungszeit von 19 Jahren ist am 10.12.2002 abgelaufen. Im Zeitraum von 10.10.2002 bis 16.08.2006 befand sich der Verurteilte in der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg. Ausweislich des dortigen Berichts vom 19.01.2004 waren erste, leichte Fortschritte erkennbar, allerdings war man der Auffassung, dass der Verurteilte aufgrund seiner

Vorgeschichte und der Persönlichkeitsstörung weiterhin genau beobachtet werden müsse. Nach einem seitens der Sozialtherapeutischen Anstalt eingeholten kriminalprognostischen Gutachten des Ärztlichen Direktors der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie/ Psychosomatik Dr. O. vom 19.12.2005 wurde ausweislich eines Schreibens der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg vom 6.3.2006 an die Staatsanwaltschaft E. zunächst weiter geprüft, ob und ggf. ab wann mit Lockerungsmaßnahmen begonnen werden könne. Zu solchen kam es jedoch nicht, weil am 16.08.2006 die Rückverlegung des Verurteilten in die Justizvollzugsanstalt U. erfolgte. Dies wurde damit begründet, dass die Möglichkeiten der sozialtherapeutischen Behandlung erschöpft seien, beim Verurteilten aber weiterhin nahezu unveränderbare Defizite beständen, die mit den zur Verfügung stehenden therapeutischen Mitteln nicht behandelt werden könnten und kriminalprognostisch relevant seien.

Auf die Rechtsbeschwerde des Verurteilten hatte der Senat bereits mit Beschluss vom 02.10.2007 (1 Ws 64/07L) den Beschluss des Landgerichts – Strafvollstreckungskammer – U. vom 23. März 2007 und Ziffer 7 der Fortschreibung des Vollzugsplans der Justizvollzugsanstalt U. vom 03.11.2006 „Lockerungen des Vollzugs“ aufgehoben und diese verpflichtet, den Vollzugsplan unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats zu dem oben genannten Punkt (Lockerungen des Vollzugs) neu fortzuschreiben. Demgemäß erließ die Justizvollzugsanstalt U. am 05.12.2007 eine neue Vollzugsplanfortschreibung, die unter Ziffer 7 Lockerungen des Vollzuges generell versagt, da nach dem Gutachten von Dr. O. vom 19.12.2005 das Rückfallrisiko im Rahmen von Lockerungen allenfalls unter den Bedingungen der Sozialtherapie als gering bezeichnet werden könne und die Durchführung der Sozialtherapie bzw. ihre Fortsetzung die einzige Möglichkeit sei, die vorhandenen Persönlichkeits-

störungen des Gefangenen so weit zu behandeln, dass die Missbrauchsgefahr vielleicht künftig mit der erforderlichen Sicherheit verneint und mit vorsichtigen Lockerungen begonnen werden könne.

Hiergegen stellte der Verurteilte am 21.12.2007 Antrag auf gerichtliche Entscheidung, mit welchem er beantragte, die Fortschreibung des Vollzugsplans vom 5.12.2007 aufzuheben, soweit Lockerungen des Vollzugs unter Ziffer 7 verweigert wurden. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Justizvollzugsanstalt müsse den Strafgefangenen auf seine Entlassung vorbereiten und dürfe ihn nicht darauf verweisen, irgendwann wieder in die Sozialtherapeutische Anstalt verlegt zu werden. Vielmehr müsse die Vollzugsbehörde eine Behandlung des Strafgefangenen sicherstellen, die es ermögliche, dass auch die Vollzugsanstalt U. selbst mit Lockerungen beginne, etwa – wie im ergänzenden Schreiben vom 28.03.2008 ausgeführt wird – durch Ausführungen des Verurteilten zur psychotherapeutischen Behandlung bei dem Arzt für psychotherapeutische Medizin Dr. L. in H.

Mit Beschluss vom 04.09.2008 (19 StVK 314/07 – B –) verwarf das Landgericht – Strafvollstreckungskammer – U. den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet und führte zu Begründung unter anderem aus (dort Seite 17), die Versagung von Lockerungen sei ermessensfehlerfrei getroffen, weil die Anstalt vor der Wahl gestanden habe, entweder im Regelvollzug ein Lockerungsverfahren einzuleiten oder aber den Verurteilten auch wegen der besseren therapeutischen Einwirkungsmöglichkeiten auf die Durchführung von Lockerungen im Rahmen einer erneuten Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt zu verweisen, und sie dabei mit der Versagung von Lockerungen im Regelvollzug im Hinblick auf die Gefährdungslage ihr Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt habe, weil sich dieses auf die einzig richtige Entscheidung reduziert habe.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Verurteilten, mit welcher er die Aufhebung der Vollzugsplanfortschreibung im Hinblick auf die Versagung von Lockerungen beantragt und der Sache nach auch die Aufnahme von Ausführungen zur Durchführung einer ambulanten Therapie bei Dr. L. nach Heidelberg in den Vollzugsplan anstrebt.

## II.

Die Rechtsbeschwerde ist gem. § 118 Abs. 1 StVollzG form- und fristgemäß eingelegt und gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

Der Beschwerdeführer hat mit seinem auf Aufhebung der Fortschreibung des Vollzugsplans vom 05.12.2007 gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 21.12.2007 diesen vor allem insoweit angegriffen, als ihm Lockerungsmaßnahmen unter Hinweis auf das Vorliegen von Missbrauchsgefahr versagt wurden. Allerdings ergibt die Auslegung des Antrags, dass er nicht nur die im Vollzugsplan unter Ziffer 7 erfolgte Versagung von Lockerungen angreift, sondern letztendlich auch – soweit sie mit einer Lockerungsentscheidung in unmittelbarem Zusammenhang stehen – die unter Ziffer 6 vorgesehenen Behandlungsmaßnahmen, denn nach seinem Antrag soll mit den von ihm beehrten Ausführungen auch die Durchführung einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung verbunden werden.

Insoweit ist sein Antrag, mit welchem er die Fortschreibung des Vollzugsplans angreift, zulässig.

Der Vollzug von Freiheitsstrafen ist nach der Konzeption des Strafvollzugsgesetzes (vgl. §§ 2 und 3 StVollzG) auf Behandlung und Resozialisierung ausgerichtet. Diese Ausrichtung entspricht

dem durch Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten Persönlichkeitsschutz und der durch das Sozialstaatsprinzip gebotenen staatlichen Vor- und Fürsorge. Es ist Aufgabe des Staates, im Rahmen des Zumutbaren alle gesetzlichen Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und nötig sind, den Gefangenen zu befähigen, künftig als freier Mensch in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (BVerfG NStZ 1993, 301 m. w. N.). Das gilt auch für Gefangene, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt sind. Zur Erreichung des Vollzugsziels ist eine Zusammenarbeit zwischen dem Gefangenen und der Vollzugsbehörde erforderlich. Zur Ausgestaltung dieses Zusammenwirkens, das nach vorausschauender Planung verlangt, sieht § 7 StVollzG die Aufstellung eines Vollzugsplanes und – um eine Anpassung an veränderte Verhältnisse zu ermöglichen – dessen regelmäßige Fortschreibung vor. Der Gefangene hat sowohl auf die Aufstellung und regelmäßige Fortsetzung des Vollzugsplans als auch auf die Einhaltung der den Vollzugsplan betreffenden gesetzlichen Bestimmungen – der Funktion des Strafvollzugsgesetzes entsprechend – einen einklagbaren Anspruch. Er kann zwar grundsätzlich nicht verlangen, dass bestimmte Maßnahmen in den Vollzugsplan aufgenommen werden, wohl aber dass die Justizvollzugsanstalt bei der inhaltlichen Gestaltung des Vollzugsplans und bei der Entscheidung über dessen konkrete Inhalte ermessensfehlerfrei verfährt. Unter den Maßnahmenbegriff des § 109 StVollzG fällt nicht nur die konkrete von der Anstalt gegen den Gefangenen erlassene Anordnung, sondern auch bereits die einzelne im Vollzugsplan nach § 7 Abs. 2 StVollzG vorgesehene Behandlungsmaßnahme, ebenso auch die Aufstellung des Vollzugsplans als solche (BVerfG NStZ 1993, 301; dass, Beschluss vom 03.07.2006 – 2 BvR 1383/03; Senat, Beschluss vom 02.10.2007 – 1 Ws 64/07L).

### III.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet, soweit in der Fortschreibung des Vollzugsplans die Gewährung von Lockerungen versagt wurde (Ziffer 7), weil die Vollzugsanstalt insoweit nicht von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, den Versagungsgrund der Missbrauchsgefahr teilweise verkannt hat und die in Betracht kommenden Möglichkeiten der Gewährung von Lockerungen nicht umfassend erörtert und abgewogen wurden.

#### 1.

Die im Rahmen der Vollzugsplanung zu treffende Entscheidung über Vollzugslockerungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 StVollzG) beurteilt sich nach § 11 Abs. 2 StVollzG. Nach dieser Vorschrift dürfen Lockerungen mit Zustimmung des Gefangenen angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, der Gefangene werde sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen. Der Versagungsgrund der Flucht- und Missbrauchsgefahr als Prognoseentscheidung eröffnet der Vollzugsbehörde einen – verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden – Beurteilungsspielraum, in dessen Rahmen sie bei Achtung der Grundrechte des Gefangenen mehrere Entscheidungen treffen kann, die gleichermaßen rechtlich vertretbar sind (BVerfG NStZ 1998, 430, 431; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25.06.2004 – 3 Ws 3/04). Die gerichtliche Nachprüfung durch die Strafvollstreckungskammern beschränkt sich darauf, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (OLG Karlsruhe ZfStrVo 1983, 181, 183; OLG Karlsruhe Die Justiz 1984, 313).

Der Zweck von Vollzugslockerungen im Sinne des § 11 StVollzG liegt vornehmlich in der Behandlung und Resozialisierung des Gefangenen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Auflage 2008, § 11 Rn. 2). Aus dem Resozialisierungsgebot und dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit allen staatlichen Handelns folgt, dass das Interesse des Gefangenen, vor schädlichen Folgen aus der langjährigen Inhaftierung bewahrt zu werden, um so höheres Gewicht hat, je länger die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bzw. freiheitsentziehenden Maßregel bereits andauert (BVerfG NStZ – RR 1998, 121 ff. m.w.N.). Handelt es sich bei dem Gefangenen um einen Verurteilten, bei dem – wie hier – die Aussetzung der Vollstreckung des Restes etwa einer lebenslangen Strafe nur noch von der positiven Kriminalprognose abhängt, dienen Lockerungen des Vollzugs dem weiteren Zweck, die den Vollstreckungsgerichten vorbehaltene Prognoseentscheidung vorzubereiten bzw. die Grundlage der prognostischen Beurteilung zu verbreitern (vgl. BVerfG NJW 1998, 1133 ff.). Die Vollzugsbehörde muss in diesen Fällen, in denen die Entlassung des Verurteilten nur noch von der positiven Kriminalprognose des Richters abhängt, beachten, dass sie den Gefangenen, soweit vertretbar, nicht nur auf eine mögliche Entlassung vorzubereiten, sondern ihm auch eine Bewährung im Rahmen von Vollzugslockerungen zu ermöglichen hat, damit dessen grundrechtlich garantierter Freiheitsanspruch durch den Richterentscheid zeitgerecht realisiert werden kann (BVerfG a.a.O.). Die Entscheidung, die die Vollzugsbehörde gem. § 11 Abs. 2 StVollzG zu treffen hat, darf deshalb nicht ohne zwingenden Grund die prognostische Basis der Richterentscheidung über die Fortdauer der Freiheitsentziehung schmälern, indem sie an die Gewährung der Vollzugslockerungen einen unverhältnismäßig strengen Maßstab anlegt. Die Totalversagung jeglicher Vollzugslockerungen, die geeignet sind, den vorgenannten Zwecken zu dienen, würde dem Verurteilten jede

reale Entlassungschance nehmen. Sie kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn aufgrund konkreter Umstände zu befürchten ist, dass der Verurteilte die begehrten Lockerungen nutzen wird, um neue und gewichtige Straftaten zu begehen (vgl. OLG Karlsruhe StV 2002, 34 f.; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 08.11.2006 – 3 Ws 394/06). Die mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Versagung von Vollzugslockerungen befasste Strafvollstreckungskammer hat daher auch zu überprüfen, ob die Vollzugsbehörde diese Bedeutung von Vollzugslockerungen für den grundrechtlich garantierten Freiheitsanspruch des Gefangenen und die daraus folgenden Beschränkungen ihres Beurteilungsspielraumes beachtet hat (BVerfG NStZ – RR 1998, 121). Um die gerichtliche Kontrolle in diesem Umfang zu ermöglichen, bedarf die Annahme von Flucht- oder Missbrauchsgefahr in einer ablehnenden Lockerungsentscheidung einer hinreichend substantiierten Begründung. Die Justizvollzugsanstalt darf es in diesen Fällen nicht bei bloßen pauschalen Wertungen oder dem abstrakten Hinweis auf Flucht- oder Missbrauchsgefahr im Sinne des § 11 Abs. 2 StVollzG bewenden lassen. Sie hat vielmehr im Rahmen einer Gesamtwürdigung nähere Anhaltspunkte darzulegen, welche geeignet sind, die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der Person des Gefangenen zu konkretisieren (BVerfG NStZ 1998, 430; OLG Karlsruhe, ZfStrVo 1983, 181, 183; OLG Karlsruhe, Die Justiz 1984, 313).

#### 2.

Diesen Anforderungen wird die Vollzugsplanfortschreibung, soweit hierin unter Ziffer 7 Lockerungen versagt wurden, nicht vollumfänglich gerecht.

Soweit die Vollzugsanstalt die Einleitung von Lockerungen deshalb ablehnt, weil die Durchführung der Sozialtherapie bzw. ihre Fortsetzung die einzige Möglichkeit sei, die vorhandenen Persönlichkeitsstörungen des Verurteilten soweit zu behandeln, dass die Miss-

brauchsgefahr vielleicht künftig mit der erforderlichen Sicherheit verneint und vorsichtig mit Lockerungen begonnen werden könne, verkennt sie zunächst, dass ausweislich der Stellungnahme der Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg vom 21.08.2006 nicht mit einer erneuten Verlegung des Verurteilten dahin gerechnet werden kann, da mit den dort vorhandenen therapeutischen Angeboten die beim Verurteilten nach wie vor nahezu unveränderbar bestehenden Defizite nicht behandelt werden können und die Möglichkeiten der Sozialtherapie erschöpft sind. Eine hiervon abweichende neuere bzw. aktuelle Bewertung der Sozialtherapeutischen Anstalt Baden-Württemberg ist dem Vollzugsplan vom 05.12.2007 nicht zu entnehmen.

Insoweit hätte die Justizvollzugsanstalt bei ihrer Planung davon ausgehen und dies auch zum Ausdruck bringen müssen, dass der Verurteilte seine lebenslange Freiheitsstrafe bis auf weiteres im Regelvollzug zu verbüßen haben wird, weshalb sie die Gewährung von Lockerungen nicht von einer erneuten – derzeit unwahrscheinlichen – Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt abhängig machen durfte. Vielmehr hätte sie auf der Grundlage dessen, dass eine Fortsetzung der Sozialtherapie jedenfalls derzeit realistischerweise nicht in Betracht kommt, eine eigenständige Bewertung vornehmen müssen, ob dem Verurteilten im Rahmen des Regelvollzugs Lockerungen gewährt werden können, ggf. auch in Verbindung mit der Durchführung therapeutischer Maßnahmen.

Soweit die Anstalt bei der Bewertung der Missbrauchsgefahr allein darauf abstellt, dass ausweislich des Gutachtens von Dr. O. bei der Gewährung von Lockerungen das Rückfallrisiko nur unter den Bedingungen der Sozialtherapie als gering einzustufen sei, verkennt sie die Bedeutung und Reichweite des Begriffs der Missbrauchsgefahr in § 11 Abs. 2 StVollzG. Denn dieser beurteilt sich je nach der begehrten bzw. gewährten

Lockerungsform unterschiedlich. So hat die Anstalt übersehen, dass eine solche Besorgnis offensichtlich nicht – jedenfalls nicht ohne weiteres – besteht, wenn dem Verurteilten nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 1. Alt. StVollzG lediglich begleitete Ausgänge unter Aufsicht (Ausführungen) gewährt werden sollen (vgl. zur Beurteilung der Fluchtgefahr bei Ausführungen vgl. Senat NStZ-RR 2007, 325 ff.). Nachdem sich der Verurteilte aber schon über 25 Jahre in Haft befindet, hätte die Durchführung einer solchen eigenständigen Lockerungsmaßnahme auch unabhängig von einer späteren Entlassung im Vollzugsplan gesondert erörtert werden müssen (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 10.09.2008 – 2 BvR 719/08).

Gleiches gilt für die Frage, ob solche Ausführungen mit der Durchführung einer therapeutischen Maßnahme verbunden werden können. Der Gefangene hat zwar keinen Anspruch auf Aufnahme einer bestimmten Behandlungsmaßnahme in die Vollzugsplanung, er hat jedoch ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch (OLG Frankfurt NStZ 1983, 381; KG ZfStrVo 1984, 370 ff.; OLG Nürnberg ZfStrVo 1982, 308 ff.; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 7 Rn. 1,3). Das Vollzugsziel und der gerade bei Strafgefangenen, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, auch verfassungsrechtlich verbürgte Anspruch auf Durchführung therapeutischer Behandlungsmaßnahmen (Senat NStZ 1998, 638; OLG Karlsruhe StV 2002, 34 f.; NJW 2001, 3422) verpflichtet die Anstalt daher, sich mit diesen Fragen auseinander zu setzen und das Ergebnis ihrer Abwägungen (und in groben Zügen auch die Gründe) in den Vollzugsplan aufzunehmen (Senat StV 2004, 555). Der Senat hat bereits wiederholt ausgesprochen (zuletzt in NStZ 2004, 61 f.), dass das auch und gerade bei einem gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftäter Geltung beanspruchende Gebot der bestmöglichen Sachaufklärung eine nähere Prüfung der in Betracht kommenden Behandlungsmöglichkeiten jedenfalls dann gebietet, wenn

abzusehen ist, dass sich der ursprünglich seitens der Anstalt ins Auge gefasste Behandlungsansatz aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht verwirklichen lassen wird. So liegt der Fall hier, nachdem die Behandlung des Verurteilten in der Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg abgebrochen wurde und mit einer erneuten Verlegung dorthin nicht gerechnet werden kann.

Die Anstalt wird daher – ggf. durch Einholung einer neuen Expertise – bei der Aufstellung der neuen Vollzugsplanung auch zu prüfen haben, ob der Verurteilte überhaupt noch behandlungsfähig ist und, falls dies der Fall sein sollte, welche Behandlungsmöglichkeiten hierfür in Betracht kommen, sei es innerhalb der Anstalt durch einzel- oder gruppentherapeutische Behandlungsmaßnahmen durch interne oder externe Therapeuten oder aber im Wege von Ausführungen – andere Lockerungsformen scheiden nach Ansicht des Senats derzeit ersichtlich aus – zu den vom Strafgefangenen angestrebten einzeltherapeutischen Sitzungen bei dem Arzt für psychotherapeutische Medizin Dr. L. in H.